

Merkblatt

zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung 2013

Welche Personen sind zum Steuerabzug verpflichtet und welche Erträge werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Kapitalertragsteuern sind entweder vom **Schuldner der Kapitalerträge oder von der inländischen auszahlenden Stelle** einzubehalten. Die abzugspflichtigen Kapitalerträge sind abschließend in § 43 EStG geregelt.

Abzug durch die auszahlende Stelle

- Die **inländische auszahlende Stelle** nimmt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und Nr. 8 bis 12 EStG, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 InvStG (insbesondere ausländische Dividenden, Zinsen, Investmenterträge mit Ausnahme hierin enthaltener inländischer Dividenderträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinn aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren) sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) vor. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 8** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung muss bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.
- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 Satz 4 EStG (inländische Kapitalerträge aus Aktien, Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung [§ 2 Satz 1 DepotG] erfolgt, und / oder entsprechende Erträge), ist der Steuerabzug durch die **inländische auszahlende Stelle** vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Abs. 1a EStG ist die inländische Wertpapiersammelbank zur Abführung der einbehaltenen Steuern verpflichtet. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 9** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung muss bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.

Auszahlende Stelle ist für Zwecke des Steuerabzugs das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, das inländische Wertpapierunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank. Andere Personen müssen für die o. g. Erträge grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Abzug durch den Schuldner der Kapitalerträge

- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4 und 7a EStG (insbesondere inländische Gewinnausschüttungen – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG genannten Erträge –, Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG genannten Erträge –, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen, Versicherungsverträgen) erfolgt der Steuerabzug durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 10** einzutragen. Die Anmeldung und Abführung muss bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (insbesondere inländische Gewinnanteile) **zum Zeitpunkt des Ertragszuflusses** (Tagesanmeldung) und bei den übrigen Sachverhalten zum **10. des Folgemonats** (Monatsanmeldung) erfolgen.
- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG (insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben

gewerblicher Art der öffentlichen Hand) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG (insbesondere Leihgebühr und Kompensationszahlung bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind) erfolgt der Abzug ebenfalls durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 13** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung muss bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.

In welcher Höhe ist der Steuerabzug vorzunehmen?

Der Steuerabzug beträgt grundsätzlich 25 % oder in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG 15 % zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer.

Der Abzugsverpflichtete muss auch die Kirchensteuer für den Gläubiger der Kapitalerträge einbehalten, wenn der Abzug durch diesen beantragt wurde (§ 51a Abs. 2b und 2c EStG). In diesem Fall vermindert sich die Kapitalertragsteuer. Die Berechnungsformel ergibt sich aus § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG.

Zur Berechnung der Kapitalertragsteuer, wenn diese durch den Schuldner der Kapitalerträge übernommen wird, vgl. BMF-Schreiben vom 16.11.2010, BStBl 2010 I S. 1305, Rz. 183a.

Die einbehaltenen Kirchensteuern sind entsprechend der Religionszugehörigkeit bei den steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften in den Zeilen 31 bis 48 einzutragen.

In welchen Fällen kann vom Steuerabzug abgesehen werden?

Der Steuerabzug ist ungeachtet des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) vorzunehmen.

Unter den Voraussetzungen des § 44a EStG kann für die dort genannten Erträge eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung (vgl. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 EStG) erfolgen. Darüber hinaus kann auch auf Grundlage eines Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen werden.

Welche Angaben sind für die Zerlegung der Kapitalertragsteuer erforderlich?

Die Zeilen 49 bis 65 enthalten Angaben zur Kapitalertragsteuerzerlegung. Angaben hierzu sind nur erforderlich, wenn der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen wurde.

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 9 ist nach dem Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 1 Abs. 3a ZerlG).

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 8 ist nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 8 ZerlG).